



Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt
des Kantons Bern

Wasserbauplan
Blatt 2.4.1

Geisser:	Gürbe	Geisser-Nr.:	471
Gemeinde:	Grosses Verbandsgebiet	Projekt-Nr.:	215 - B
Erläuterungsfähigkeit:	Wasserbauplan untere Gürbe und Mische	Plan-Nr.:	2520 x 594
Projekt vom:	15. April 2011	Format:	
Revidiert:	19. März 2013	Gr. / Datum:	8 / 19.03.2013

Unterlage: Situation 1:5000

Hochwasserschutz unteres Gürbetal

Entschädigungsberechtigte Überflutungsflächen

Gemeinden: Burgistein, Lohnstorf, Noflen,
Mühletshurnen, Kirchdorf, Mühledorf,
Kirchenturnen, Gelterfingen, Kaufdorf,
Toffen, Belp

Projektleitende:

ig. Herzog + Pözl



Herzog Ingenieure AG

Wasserbau, Tiefbau, Grundbau

p.A. Dorfstrasse 10 Tel. 034 415 000

3073 Grenchen Fax. 033 960 43 31

www.herzogingenieur.ch

Wasserbauplan genehmigung:

Legende



Fliessgewässer



Wald



Gemeindegrenze



Gürbeklometrierung



Entschädigungsberechtigtes Überflutungsgebiet nach WBG Art. 29

Das ausgeschiedene Gebiet basiert auf den für die Projektierung verwendeten

Terrainhöhen (Bildung 2005). Bei Bodenverbesserungen (Terrainerhöhungen)

im Tabellendruck liegt die Beweislast, dass sich diese nicht nachteilig auf

benachteiligte Grundstücke auswirken (andere Fliesswege oder höhere

Intensitäten), oder andere negative Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit

im Gürbetal haben, bei der Bauherrenschut der Bodenverbesserung.



Nutzungsbeschränkung

Ablussskorridor für den Überfallfall mit folgender Nutzungsbeschränkung:

Obigezeichnete Nachweise des Geschutts, dass der freie Abfluss nicht

beeinträchtigt wird und keine Mehrgefahr von Nachbargeländen eintritt.

Dies gilt für:

- Einzonzonen

- Alle Bauten und Anlagen

- Alle Terrainveränderungen einschliesslich landwirtschaftliche Bodenverbesserungen

Baugenue und Einzonzonenbegehren müssen den kantonalen Fachstellen zur Bewilligung

vorgelegt werden.

Die entschädigungsberechtigten Überflutungsflächen auf dem Gemeindegebiet von Seftigen, werden im

Wasserbauplan 'HWS obere Gürbe' festgelegt.

Die entschädigungsberechtigten Überflutungsflächen auf dem Gemeindegebiet von Burgistein oberhalb der BLS

Brücke km 15.900, werden im Wasserbauplan 'HWS obere

Gürbe' festgelegt.

Die entschädigungsberechtigten Überflutungsflächen auf dem Gemeindegebiet von Lohnstorf, werden im

Wasserbauplan 'HWS obere Gürbe' festgelegt.

Die entschädigungsberechtigten Überflutungsflächen auf dem Gemeindegebiet von Mühletshurnen, werden im

Wasserbauplan 'HWS obere Gürbe' festgelegt.

Die entschädigungsberechtigten Überflutungsflächen auf dem Gemeindegebiet von Kirchdorf, werden im

Wasserbauplan 'HWS obere Gürbe' festgelegt.

Die entschädigungsberechtigten Überflutungsflächen auf dem Gemeindegebiet von Mühledorf, werden im

Wasserbauplan 'HWS obere Gürbe' festgelegt.

Die entschädigungsberechtigten Überflutungsflächen auf dem Gemeindegebiet von Gelterfingen, werden im

Wasserbauplan 'HWS obere Gürbe' festgelegt.

